

Kranken- und Pflegeversicherung

Versicherungsschutz für die Dauer des Arbeitslosengeldes

Inhalt

03 Vorwort

- 04 Gleiche Leistungen für alle
- 04 Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung
- 04 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- 05 Ihre Mitgliedschaft bei der KNAPPSCHAFT
- 05 Wenn keine Versicherungspflicht eintritt
- 05 Befreiung von der Krankenversicherungspflicht
- 06 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge: Wer zahlt was?
- 07 Info-Service der KNAPPSCHAFT



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie erhalten Arbeitslosengeld durch die Bundesagentur für Arbeit. Damit sind Sie per Gesetz pflichtversichert und genießen den umfassenden Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung.

In dieser Broschüre haben wir Ihnen das Wichtigste zum Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung während der Dauer des Arbeitslosengeldes zusammengefasst. Sie können nachlesen, wann die Versicherungspflicht als Arbeitsloser eintritt oder eine freiwillige Versicherung möglich ist. Außerdem erfahren Sie, wie Sie in der privaten Krankenversicherung bleiben können und wie beziehungsweise durch wen die Beiträge für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung während der Dauer des Leistungsbezuges zu zahlen sind.

Blieben Sie gesund.

Ihre KNAPPSCHAFT

Gleiche Leistungen für alle

Als Bezieher von Arbeitslosengeld erhalten Sie selbstverständlich den gleichen Versicherungsschutz wie alle übrigen Kunden der KNAPPSCHAFT. Auch Ihre familienversicherten Angehörigen bleiben beitragsfrei mitversichert und können die gewohnten Leistungen in Anspruch nehmen.

Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

Die Versicherungspflicht besteht solange Sie Arbeitslosengeld beziehen. Dabei ist es für den Eintritt von Versicherungspflicht unerheblich, ob Ihre Leistung gekürzt oder ungekürzt ausgezahlt wird. Erhalten Sie nur deshalb kein Arbeitslosengeld, weil der Anspruch wegen einer Sperrzeit oder einer Urlaubsabgeltung ruht, sind Sie ebenfalls versicherungspflichtig.

Ausnahmen:

- Versicherungspflicht tritt nicht ein, wenn Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld in vollem Umfang ruht oder Sie kein Arbeitslosengeld erhalten.
- Ab einem Alter von 55 Jahren tritt keine Versicherungspflicht ein, wenn Sie in den letzten fünf Jahren vor

Beginn der Versicherungspflicht nicht gesetzlich krankenversichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit (2 Jahre und 6 Monate) versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder wegen einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig waren.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Ihre Mitgliedschaft als pflichtversicherter Arbeitssuchender beginnt mit dem Tag, von dem an Sie Arbeitslosengeld beziehen. Alternativ von dem Tag an, an dem Sie nur deshalb kein Arbeitslosengeld beziehen, weil der Anspruch wegen einer Sperrzeit oder Urlaubsabgeltung ruht. Wird Ihnen Arbeitslosengeld für einen zurückliegenden Zeitraum zugestanden, beginnt auch die Mitgliedschaft rückwirkend. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Leistungsbezuges.

Haben Sie Fragen zu Ihrem anschließenden Kranken- und Pflegeversicherungsschutz, sprechen Sie uns einfach an. Wir beraten Sie gerne.

Ihre Mitgliedschaft bei der KNAPPSCHAFT

Sie sind bereits bei der KNAPPSCHAFT kranken- und pflegeversichert und beziehen nun Arbeitslosengeld? In diesem Fall bleiben Sie selbstverständlich weiterhin Kunde der KNAPPSCHAFT.

Falls Sie Kunde einer anderen gesetzlichen Krankenkasse sind und sich arbeitsuchend gemeldet haben, können Sie die KNAPPSCHAFT natürlich ebenso als zuständige Kranken- und Pflegekasse wählen. Wenn Sie weitere Informationen zu einem Krankenkassenwechsel zur KNAPPSCHAFT wünschen, sprechen Sie uns einfach an.

Wenn keine Versicherungspflicht eintritt

Haben Sie sich bei der örtlichen Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet, doch Sie erhalten keine Leistungen der Arbeitsförderung? In diesem Fall unterliegen Sie nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Waren Sie zuletzt gesetzlich krankenversichert, wird Ihre Mitgliedschaft einfach automatisch als freiwillige Versicherung fortgeführt. Voraussetzung dafür ist, dass Sie keine anderweitige

Absicherung im Krankheitsfall aufgrund gesetzlicher und sonstiger Regelungen haben – zum Beispiel aus einer vorrangigen Pflichtversicherung oder der privaten Krankenversicherung.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Sie sind privat krankenversichert und möchten nicht in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln? In diesem Fall können Sie beantragen, dass Sie von der Krankenversicherungspflicht befreit werden. Dazu weisen Sie nach, dass

- Sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Arbeitslosengeldbezuges durch die Agentur für Arbeit nicht gesetzlich krankenversichert waren und
- Ihre private Krankenversicherung Vertragsleistungen umfasst, die in Art und Umfang den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Eine Bescheinigung über den Beginn und die Gleichwertigkeit Ihres privaten Krankenversicherungsschutzes können Sie bei Ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen anfordern.

Der Befreiungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht als Arbeitslosengeldbezieher zu stellen. Zuständig ist die Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren oder bei der Sie die Agentur für Arbeit angemeldet hat. Nach Ablauf der Frist ist eine Befreiung nicht mehr möglich. Eine einmal ausgesprochene Befreiung kann nicht widerrufen werden. Bei einem erneuten Leistungsbezug ist ein neuer Antrag erforderlich. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bewirkt, dass für Sie auch keine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung eintritt.

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge: Wer zahlt was?

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt Ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie den kassenindividuellen Zusatzbeitrag aus dem Arbeitslosengeld in voller Höhe an den Gesundheitsfonds.

Sollten Sie auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, erhalten Sie von der Agentur für Arbeit einen Zuschuss zu den Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung.

Weitere Beitragspflichtige Einnahmen

Haben Sie neben dem Arbeitslosengeld weitere beitragspflichtige Einnahmen, zahlen Sie hiervon Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Bei diesen Einkünften erfolgt die Beitragstragung wie folgt:

- **Arbeitsentgelt:** Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (inklusive des kassenindividuellen Zusatzbeitrags) tragen Sie und Ihr Arbeitgeber anteilig.
- **Rente:** Die Krankenversicherungsbeiträge (inklusive des kassenindividuellen Zusatzbeitrags) tragen Sie und Ihr Rentenversicherungsträger anteilig. Die Pflegeversicherungsbeiträge aus der Rente tragen Sie allein.
- **Versorgungsbezüge, ausländische Renten und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit:** Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie den kassenindividuellen Zusatzbeitrag tragen Sie allein.

Weitere Informationen zu den Beitragsätzen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und der jeweiligen Beitragstragung finden Sie in der Anlage zu dieser Broschüre.

Info-Service der KNAPPSCHAFT

Besuchen Sie uns einfach im Internet. Hier finden Sie viele Informationen rund um unser einzigartiges medizinisches Kompetenznetz, zum Beispiel zur alternativen Medizin, zur Pflege oder Tipps für Ihre Gesundheit, sowie einen Katalog mit Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Sie erledigen Ihre Anliegen gerne bequem von zu Hause aus? Dann registrieren Sie sich unter www.knappschaft.de/meineknappschaft als Kunde der KNAPPSCHAFT doch im persönlichen Kundenbereich „Meine KNAPPSCHAFT“. Dort haben Sie Zugriff auf zahlreiche exklusive Services. Neben der Funktion Rechnungen online einzureichen, bietet „Meine KNAPPSCHAFT“ auch die Möglichkeit, den aktuell gesammelten Bonusbetrag jederzeit einzusehen.

www.knappschaft.de/alo

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14 – 28, 44789 Bochum

www.knappschaft.de/alo

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2019